

Ergebnisse der frühzeitigen Trägerbeteiligungen (eingeleitet am 03.12.2001)

Die *Untere Landschaftsbehörde* unterstützt die Modifizierung der Planungsziele. Das Umfeld des Hatzenbecker Baches befände sich im Unterschutzstellungsverfahren nach §62 LG. In der Klimakarte sei der Großraum Hatzenbeck als klimatisch- lufthygienischer Schutzbereich mit besonderer Funktion für das Stadtklima eingetragen. Die geplante Aufhebung von Baurechten komme damit beiden zuvor genannten Schutzgütern zugute. Die beabsichtigte Nachverdichtung werde nicht als Nutzungsintensivierung angesehen und beeinträchtige auch kein Kaltluftabflussgebiet. Wegebeziehungen innerhalb der Kleingartenanlage können von der Öffentlichkeit genutzt werden (Generalpachtvertrag) und bedürften insoweit keiner Regelung im Bebauungsplan. Begrünte Böschungsbereiche sollten in der Kleingartenanlage verbleiben.

Das *Staatliche Umweltamt Düsseldorf* hat aus immissionsschutzrechtlichen Gründen keine Bedenken. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht müssten zu den funktional zum Gewässer gehörenden Böschungen 5m breite Schutzstreifen festgesetzt werden (§§1a und 31(1) WGH). Ferner weist die Behörde auf die Anwendung des §51a (1) LWG hin, d.h. für erstmals bebaute Flächen ist das anfallende Niederschlagswasser zu versickern oder einzuleiten. Maßnahmen seien nach §51a(3) LWG festzusetzen, Flächen für die Versickerung seien nach §9(1)14 BauGB festzusetzen oder es müsse ein Nachweis erbracht werden, dass der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig sei oder gemäß §51a(1) LWG eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen sei.

Der *Wupperverband* weist auf die Gewässerpflege in der im Jahr 2000 in Kraft getretenen Wasserrahmenrichtlinie hin, nach der Bäche als natürliche Ökosysteme zu erhalten, entwickeln oder wiederherzustellen sind. Unter Hinweis auf die „Blaue Richtlinie“ aus dem Jahr 1999 des MURL sind Uferschutzstreifen von 5m ab Böschungsoberkante ohne Nutzung und nur mit einer standortgerechten Bepflanzung zu versehen. Verrohrungen dürfen nicht überbaut werden und sollen in einem insgesamt 6m breiten Streifen ohne Bebauung bleiben. Zur Renaturierung sind 10m breite Gewässertrassen von Bebauung freizuhalten. Auf die Mitwirkung des Trägers bei Umgestaltungen von Gewässern wird hingewiesen.

Der *BUND* fordert den Schutz des Feuchtbiotops und des Hatzenbecker Baches. Der Straßenneubau solle auf das absolut Notwendige beschränkt werden, die Aufweitung solle nicht bachseitig erfolgen. Der Träger weist darauf hin, dass im „Handlungskonzept Klima und Lufthygiene“ Kaltluftströmungsbahnen existieren, in denen keine Bebauungen zugelassen werden sollen.

Die *Untere Wasserbehörde* verweist auf die Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NW“, wonach ein Schutzstreifen von 5m ab Böschungsoberkante zur naturnahen Entwicklung der Gewässer freizuhalten ist und fordert die Einhaltung der Regel im Bereich der Straße einseitig und in der Kleingartenanlage beiderseits des Gewässers. Die Behörde zitiert §51a LWG NW, wonach im Baugenehmigungsverfahren zunächst die Versickerungsmöglichkeit geprüft werden müsse, bevor die Benutzung des vorhandenen Kanals vorgesehen werde.

Die *Wuppertaler Stadtwerke* weisen darauf hin, dass sowohl Hatzenbecker Straße als auch Ravensberger Straße im Trennsystem entwässert werden und zusätzliche Kanalanschlüsse möglich wären.

Die *Untere Forstbehörde* stellt fest, dass im Bereich des Biotops Wald i.S.d. Bundeswald- und Landesforstgesetzes stockt und fordert bei Umwandlung zur Grünfläche eine Ersatzaufforstung, die im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gefunden werden müsse. Eine Besonderheit liege darin, dass der hier Recht setzende Bebauungsplan Nr. 204 vor 1970 rechtsverbindlich wurde und damit die Waldumwandlung rechtssystematisch nicht geregelt war.

Der *Landschaftsverband Rheinland* vermutet keine Bodendenkmäler im Planbereich. Wegen fehlender systematischer Ermittlungen schließt die Behörde aber Funde nicht aus und verweist auf

§§15,16 Denkmalschutzgesetz NW, wonach archäologische Bodenfunde unverzüglich den entsprechenden Behörden anzuzeigen sind.

Die *Untere Bodenschutzbehörde* weist auf mehrere Altablagerungsverdachtsflächen im Bereich der Kleingärten, im Bereich des Biotops und für die Grundstücke Hs. Nrn. 100 und 56 hin. Untersuchungen seien erforderlich.

Die *Deutsche Telecom* weist darauf hin, dass Bauwerke, die vorhandene Bebauungen um mehr als 6m überragen, Beeinträchtigungen in der Empfangsqualität von Radio und Fernsehen erzeugen können. Sollen Rechte nach §9(1)21 BauGB eingerichtet werden, sollen die Belange des Versorgers berücksichtigt werden.

Der *Kampfmittelräumdienst* hat Sprengtrichter in der Nähe, sowie Spreng- und Brandbombenzerstörungen festgestellt, aber keine direkten Gefahrenpotenziale erkannt (Zitat..“mit den Bauarbeiten darf begonnen werden“), ermahnt aber zur Vorsicht insbesondere bei der Durchführung größerer Bohrungen.